



Amtsgericht Wuppertal

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 06.10.2025, 11:00 Uhr,
2. Etage, Sitzungssaal A234, Eiland 2, 42103 Wuppertal**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Ronsdorf, Blatt 3500,
BV lfd. Nr. 1**

106.125/1.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Ronsdorf, Flur 48, Flurstück 63, Gebäude- und Freifläche, Georg-Arends-Weg 13, Größe: 777 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Dachgeschoss rechts gelegenen Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichnet

**Teileigentumsgrundbuch von Ronsdorf, Blatt 3502,
BV lfd. Nr. 1**

24.441/1.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Ronsdorf, Flur 48, Flurstück 63, Gebäude- und Freifläche, Georg-Arends-Weg 13, Größe: 777 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage, im Aufteilungsplan mit Nr. 7 bezeichnet

versteigert werden.

a) Wohnung im Dachgeschoss rechts eines 2-geschossigen Wohnhauses, Baujahr ca. 1972, bestehend aus 2 Zimmern, Küche, Flur, Bad und Kellerraum im Kellergeschoss. Wohnfläche ca. 60,79 m² laut Aufteilungsplan.

b) Garage im Sockelgeschoss desselben Wohnhauses mit Rolltor mit elektrischem Antrieb.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.09.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG zum Stichtag 06.05.2024 auf

91.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Ronsdorf Blatt 3500, lfd. Nr. 1 80.000,00 €
- Gemarkung Ronsdorf Blatt 3502, lfd. Nr. 1 11.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.